



## Wichtige Kundeninformation

Rastatt, den 01.08.2017

### Inkrafttreten der neuen POP-Abfall-Überwachungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. August 2017 tritt die neue POP-Abfall-Überwachungsverordnung in Kraft. Sie regelt den Umgang mit in Anhang IV der POP-Verordnung gelisteten Abfällen neu und betrifft aktuell im Wesentlichen den Umgang mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, im speziellen den im Baubereich verwendeten Polystyrol-Dämmungen (Styropor, Styrodur und vergleichbare Produkte) älteren Datums, die zumeist mit dem Flammenschutz Hexabromcyclododekan (HBCD) behaftet sind. Zukünftig können weitere Abfälle dazu kommen.

Hierbei ist ab sofort folgendes zu beachten:

- HBCD-haltige Polystyrol-Dämmstoffe sind nun dauerhaft ein „nicht“ gefährlicher „POP-Abfall“ und unter dem AVV-Schlüssel 17 06 04 zusammengefasst.
- Sie sind ab sofort auf Baustellen getrennt zu erfassen, außer es bestehen Ausnahmetatbestände.
- Es besteht ein Vermischungs-/Verdünnungsverbot.
- Sie unterliegen auch als „nicht“ gefährlicher Abfall trotzdem besonderen Bedingungen der Nachweisverordnung und sind vom Abfallerzeuger als solche zu deklarieren, gegenüber den Behörden in einem Register zu dokumentieren und die Übernahme vom Einsammler/Entsorger auf einem Sammelentsorgungsnachweis zu transportieren und den Empfang per Übernahmeschein zu bestätigen.
- Eine Mengenbeschränkung für Sammelentsorgungsnachweise je Anfallstelle wie bei „gefährlichen“ Abfällen besteht nicht.

Ausnahmetatbestände sind Verbundstoffe wie z.B. Dachpappe/Dämmstoffverbunde, fehlender Platz für zusätzliche Behältnisse, eine nur geringe Menge, starke Verschmutzung (Verbunde, Gemische) oder unverhältnismäßig hohe Kosten für die getrennte Sammlung. In diesen Fällen dürfen also HBCD-haltige Dämmstoffe im Gemisch mit anderen Baustellenabfällen gesammelt werden, die Deklarationspflicht obliegt hierbei dem Abfallerzeuger!

Diese Abfallgemische werden von uns unter dem AVV-Schlüssel 17 09 04 gesammelt und es gilt erst ab einem Überschreiten des HBCD-Grenzwertes von 0,1 % als ein POP-Abfall; dies wäre dann der Fall, wenn ein Volumenanteil von ca. 25 % deutlich überschritten würde.

Sofern Sie uns also nicht zur Anwendung der Bedingungen der Nachweisverordnung auffordern, gehen wir davon aus, dass es sich bei den angemeldeten Abfällen nicht um einen POP-Abfall im Sinne der POP-Abfall-Überwachungsverordnung handelt.

Seite 1 von 2



Wenn wir einen POP-Abfall mit Übernahmeschein von Ihnen übernehmen, sind wir verpflichtet diesen Abfall getrennt zu lagern, ihn anschließend für die Zerstörung in vordergründig Abfallverbrennungsanlagen zu konditionieren und diesen Mengenstrom zur Anlage unter Anwendung der Nachweisverordnung im elektronischen Nachweisverfahren zu dokumentieren.

Den Verordnungstext der POP-Abf-ÜberwV finden Sie auf unserer Internet-Homepage unter dem Thema Kundeninformation in der Rubrik Service.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Anregungen zur Verfügung.

gez. ppa. Thomas Seifermann

**P.S.:** Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.hofmann-entsorgung.de](http://www.hofmann-entsorgung.de) !